

# Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène**

Band (Jahr): **8 (1917)**

Heft 1

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

*Aus einem Urteil des Amtsgerichts Dornach-Thierstein:*

Der Beklagte X. liefert dem Wirt Y. alle Tage 3 bis 4 sogenannte Steckenbrote von angeblich 2 kg Gewicht zum Preise von 95 Rappen pro Laib. Ausserdem bezieht Y. täglich auch noch 3—4 Brotlaibe von Bäckermeister Z. Als Spezereihändler und Wirt braucht Y. das Brot teilweise für den Konsum seiner Wirtschaft, zum Teil verkauft er es wieder in seinem Laden. Da die Gegend das ganze Frühjahr durch mit Truppen belegt war, verbrauchte Y. den grössten Teil des angekauften Brotes in seiner Wirtschaft.

Am 10. Juli hat Landjäger A. bei Y. das Brot kontrolliert und dabei bei einem Brotlaib 310 g, bei einem zweiten 200 g Gewichtsmanko festgestellt. Die beiden Laibe stammen von Bäckermeister X. Sie waren deshalb zu erkennen, weil X. Stecken- und Z. Rundbrot lieferte.

Nach Art. 75 und 76 der eidgenössischen Verordnung betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Mai 1914 sind die für den Verkehr bestimmten Brote in Laiben von  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{3}{4}$ , 1,  $1\frac{1}{2}$ , 2 usw. kg anzufertigen, und frischgebackenes Brot darf höchstens 3%, altgebackenes höchstens 5% Mindergewicht aufweisen. Im vorliegenden Falle beträgt das Mindergewicht 20—25%. Der Beklagte hat daher zu leichtes Brot in den Verkehr gebracht und ist strafbar. Der vom Verteidiger eingenommene Standpunkt, X. sei nicht verpflichtet gewesen, dem Y. das Brot vollgewichtig zu liefern, weil Y. selbst Wiederverkäufer und daher seinerseits verpflichtet sei, das Brot den Kunden vorschriftsgemäss zu liefern, ist nicht haltbar, da Y. den grössten Teil des Brotes für seine Familie und den Verkauf in seiner Wirtschaft verwendet. Er ist daher als Kunde im Sinne des Gesetzes aufzufassen, dem das Brot vollgewichtig geliefert werden muss. Die Frage, ob die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig begangen worden sei, muss zu Gunsten des Beklagten beantwortet werden. Er hat ein grosses Geschäft, ist allein und stand noch niemals wegen solchen Sachen vor Gericht. Es wird Fahrlässigkeit angenommen.

Das Urteil lautet auf 50 Franken Geldbusse nebst Kosten.

